

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Drochtersen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Drochtersen“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Drochtersen, Alter Hof 7, 21706 Drochtersen
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO vom 01.01.1977, nämlich die Förderung der Ausbildung und materiellen Ausstattung der Ortsfeuerwehr Drochtersen. Die Ziele werden durch die Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Sach- und Geldspenden zur Unterstützung der Feuerwehrrarbeit in Form von Schulungen der Mitglieder der Einsatz- und Jugendabteilung oder finanzieller Unterstützung bei Anschaffungen von materiellen Gegenständen für die Feuerwehrrarbeit realisiert.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und in maximaler Höhe des Vereinsvermögens in Absprache mit dem Ortsbrandmeister verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können Angehörige der Feuerwehr Drochtersen sein, sowie alle anderen juristischen und natürlichen Personen, die den Verein unterstützen wollen.
- 3.2 Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich mit.
- 3.5 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 4.2 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

- 4.3 Die Mitglieder haben, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.4 Mitglieder der Einsatz- oder Altersabteilung sind vom Beitrag befreit, können aber einen freiwilligen Beitrag leisten

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonstige Einnahmen, z. B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- 5.3 Der Jahresbeitrag wird pro Mitglied und Vereinsjahr erhoben.
- 5.4 Der Mitgliedsbeitrag gilt auch im Falle eines Eintritts während des Kalenderjahres in voller Höhe.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 1. Der Vorstand
 - 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen und bedarf folgender Funktionsverteilung:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenführer/in
 - Schriftführer/in
- 7.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 7.3 Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf die/der 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretung nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen

einzuberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

8.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Änderung der Satzung,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- Auflösung des Vereins.

8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

8.6 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 9 Niederschrift

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

10.1 Zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenführung und berichten hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.2 Jeweils ein Kassenprüfer muss jährlich neu gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

11.2 Das Restvermögen fällt nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Ortsfeuerwehr Drochtersen, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Vereins erfolgt durch ein einfaches Schreiben an die Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.

Drochtersen, 10.12.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder